



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Das neue EEG 2014

Cornelia Viertl

Referentin für Photovoltaik und Geothermie

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

[cornelia.viertl \[ad\] bmwi.bund.de](mailto:cornelia.viertl@ad.bmwi.bund.de)

10-Punkte-Programm im Überblick

1. Erneuerbare-Energien, EEG
2. Europäischer Klima- und Energierahmen
3. Reform des europäischen Emissionshandels
4. Strommarktdesign
5. Effizienzstrategie
6. Gebäudestrategie
7. Übertragungsnetze
8. Verteilnetze
9. Monitoring
10. Energiewendeplattformen

EEG 2014: Die wichtigsten Reformpunkte

(1)

- Kosten für weiteren Ausbau senken, bisherige Kostendynamik brechen
 - Konzentration auf kostengünstige Technologien, Überförderung abbauen, Förderung absenken
- Förderkosten besser verteilen
 - Besondere Ausgleichsregelung europarechtskonform reformiert, breitere Kostenverteilung unter Beibehaltung der Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Unternehmen
 - Beteiligung des Eigenstromverbrauchs (konventionell und erneuerbar) an den Kosten des EEG
- EE weiter an den Markt heranzuführen
 - Verpflichtende Direktvermarktung des geförderten Stroms

EEG 2014: Die wichtigsten Reformpunkte (2)

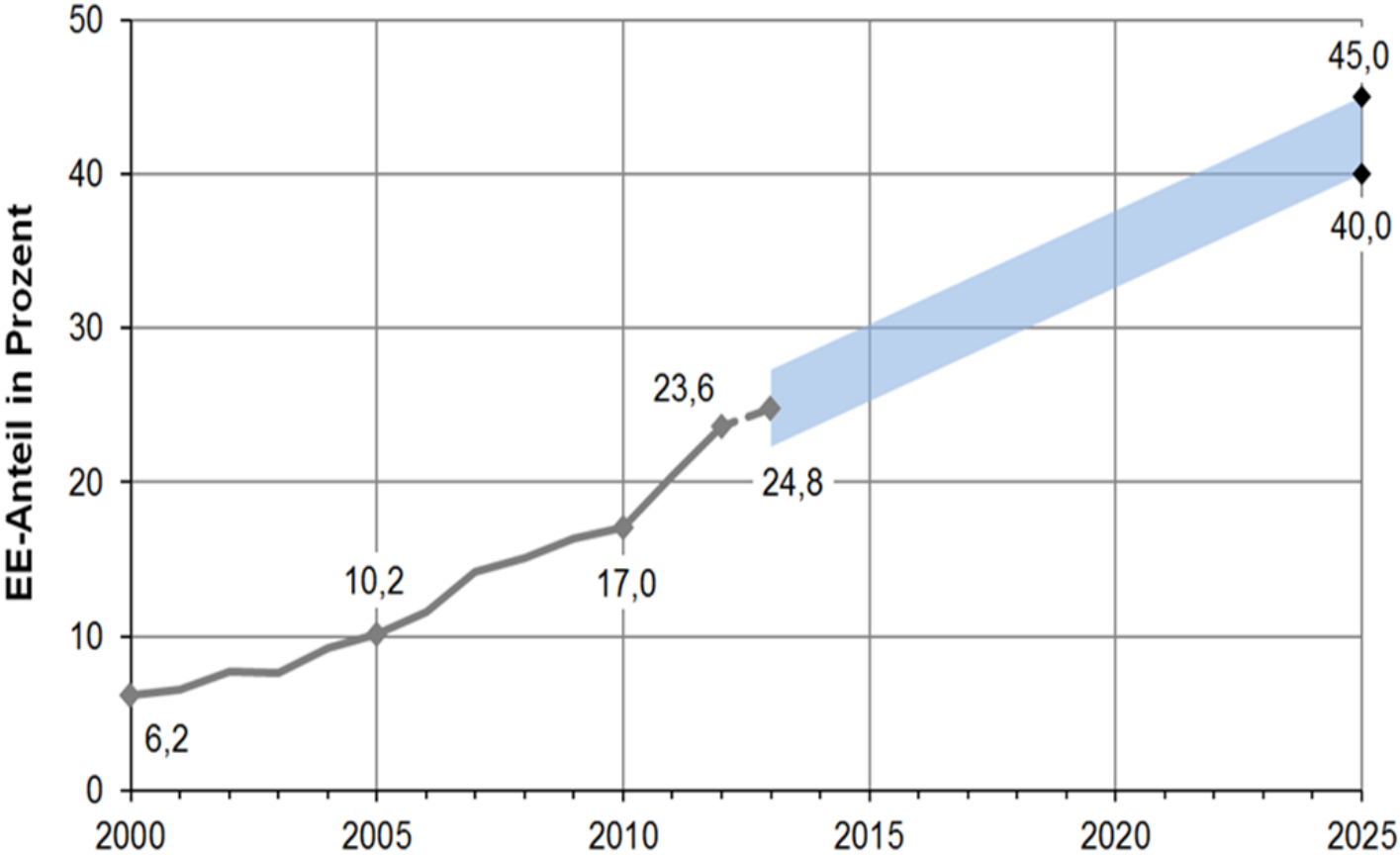
- Den Ausbau der erneuerbaren Energien fortsetzen und steuern, verbindlicher Ausbaukorridor für einzelne Technologien, abgeleitet von den Gesamtausbauzielen
 - Solarenergie: jährlicher Zubau von 2,5 GW (brutto),
 - Windenergie an Land: jährlicher Zubau von 2,5 GW (netto),
 - Biomasse: jährlicher Zubau von ca. 100 MW (brutto),
 - Windenergie auf See: Installation von 6,5 Gigawatt bis 2020 und 15 Gigawatt bis 2030.
- Konkrete Mengensteuerung bei Photovoltaik, Windenergie an Land und Biomasse über "atmenden Deckel".
- Windenergie auf See mit festen Mengendeckel.

Ziele

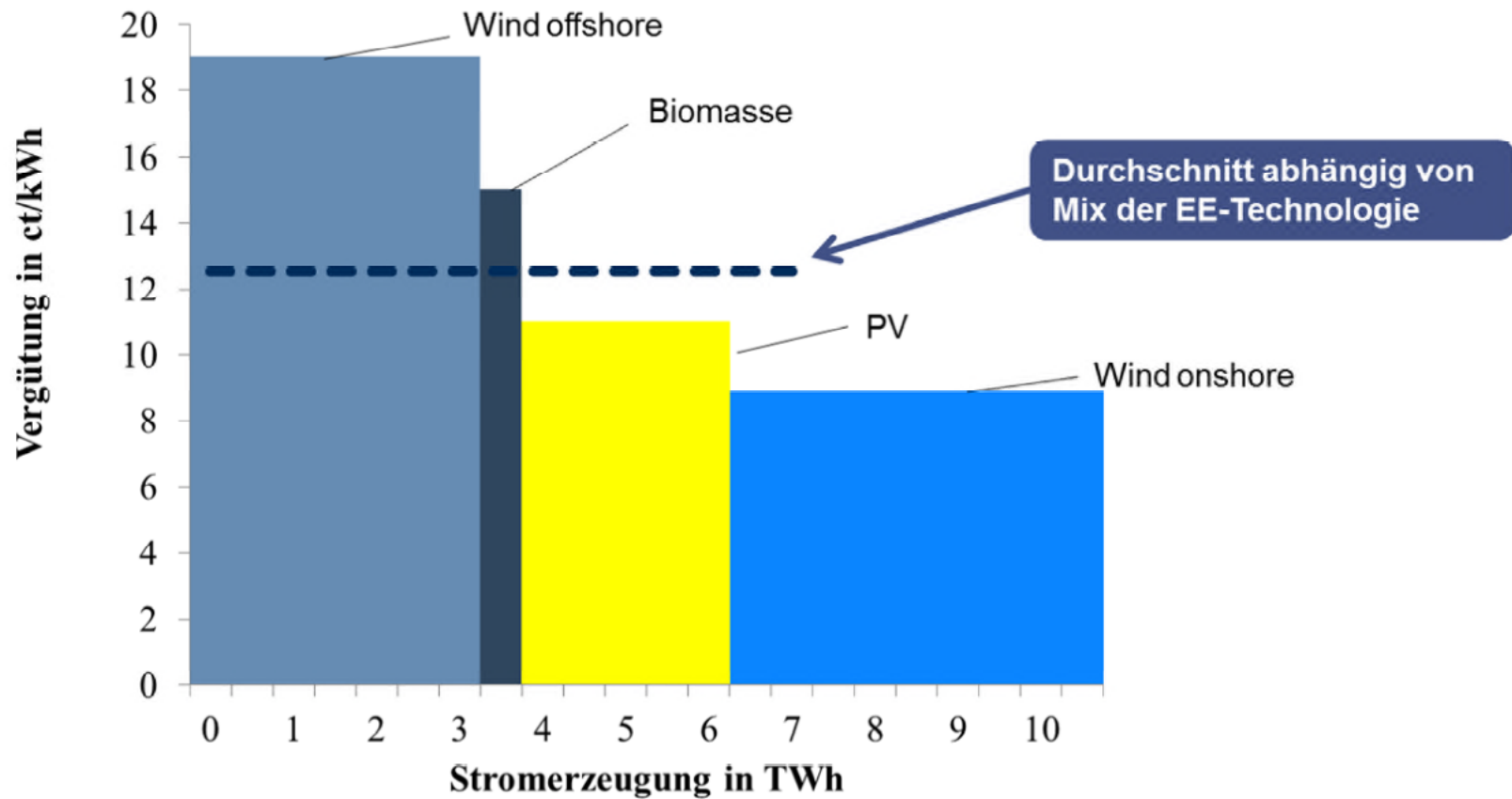
- 2025: 40 bis 45 Prozent EE-Stromanteil
- 2035: 55 bis 60 Prozent EE-Stromanteil

EEG 2014: Ausbau fortsetzen und steuern

Erneuerbarer Anteil am Bruttostromverbrauch bis 2014 und Zielkorridor bis 2025



EEG-Vergütungsstruktur für Neuanlagen im Jahr 2015



EEG-Novelle im EU-Kontext

- EEG ist nach Auffassung der Bundesregierung keine Beihilfe
- Bessere Marktintegration der EE ist notwendig
- Kohärenz mit EU-Vorschriften wird angestrebt
- EU-Rahmen muss weiterhin eine an den nationalen Gegebenheiten orientierte Förderung der EE ermöglichen
- Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie muss gewährleistet sein
- Beihilferahmen wurde von EU überarbeitet und neue Richtlinie veröffentlicht

Neuer Beihilferahmen für EE

EE-Förderung ist keine Beihilfe, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Direktvermarktung des EE-Stroms
- Übergangsphase 2015/2016: Ausschreibung von mind. 5% der neu installierten Leistung
- Ab 2017: Technologieneutrale Ausschreibungen

Ausnahmen

- Keine Technologieneutralität unter folgenden Bedingungen:
 - Nur wenige Projekte verfügbar
 - Höhere Kosten entstehen (z.B. strategisches Bieterverhalten)
 - Niedrige Realisierungsraten
- Technologiespezifische Ausschreibungen möglich, wenn negative Auswirkungen auf:
 - Langzeitpotenzial neuer und innovative Technologien
 - Zu einseitiger Technologiemix
 - Systemintegrationskosten
 - Preisverzerrung bei Biomassemärkten

Direktvermarktung

- Ziel v.a. verbesserte Integration der EE in den Strommarkt
- Förderung durch gleitende Marktprämie
- $\text{Marktprämie} = (\text{Anzulegender Wert}) - (\text{Monatsmarktwert})$
- Separat ausgewiesene Managementprämie entfällt, wird aber in die Vergütungen angemessen eingepreist
- Fernsteuerbarkeit (vgl. Anforderungen in ManagementprämienVO)
Voraussetzung für Marktprämie

Direktvermarktung

- Stufenweise Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung für Neuanlagen
 - Ab 1. August 2014: Neuanlagen ab 500 kW
 - Ab 1. Januar 2016: Neuanlagen ab 250 kW
 - Ab 1. Januar 2017: Neuanlagen ab 100 kW
- Bagatellgrenze: Für Neuanlagen unterhalb o.g. Schwellen optional statt Direktvermarktung auch Einspeisevergütung
- Grünstromprivileg wird gestrichen
- Marktintegrationsmodell wird für Neuanlagen gestrichen, gilt aber noch für bis 31. Juli 2014 in Betrieb genommene Anlagen
- Ausfallvermarktung

Ausfallvermarktung

- Sonderform der Einspeisevergütung
- Anlagenbetreiber müssen Strom an Ausfallvermarkter liefern
- Förderung beträgt 80% der anzulegenden Werte
 - → wirtschaftl. Anreiz, Ausfallvermarktung nur so lange wie nötig zu nutzen
- Ziel: „Notnetz“ zur Aufrechterhaltung eines gewissen Zahlungsflusses bei Insolvenz des Direktvermarkters o.ä.
 - → Geringere Ertragsrisiken als ohne „Notnetz“
 - geringere Fremdfinanzierungskosten
 - geringere Förderkosten

Geothermie-Förderung

- Direktvermarktung ist der Regelfall
- „Einspeisevergütung“ wird ersetzt durch den „anzulegenden Wert“ der Direktvermarktung
- Geothermie-Förderung wird fortgeschrieben:
 - Vergütungssatz nach EEG 2012 zum 1. August 2014
 - + Vermarktungskosten (0,2 Cent/kWh)
 - -----
 - = Anzulegender Wert

Ausschreibung

- Spätestens 2017 soll die Förderhöhe der EE durch Ausschreibungen im Wettbewerb ermittelt werden
- Zunächst: Erfahrungen sammeln mit Pilotvorhaben:
 - Ausschreibungsmodell für PV-Freiflächenanlagen
 - wird nach EEG-Novelle durch Verordnung konkretisiert
 - Größenordnung von 400 Megawatt installierte Leistung jährlich
 - Zubau wird auf Zielkorridor und atmenden Deckel angerechnet
 - Erfahrungsbericht und Evaluierung
- Für die Ausweitung der Ausschreibung auf andere EE-Technologien bedarf es einer weiteren EEG-Novelle .

Übergangsregelung

- Bei der Umstellung auf Ausschreibung besteht noch ein Förderanspruch auf die Direktvermarktung, für
 - Anlagen, die einer bundesrechtlichen Genehmigung bedürfen,
 - vor dem 1. Januar 2017 genehmigt oder zugelassen sind und
 - vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen werden

Zeitplan

- EEG-Novelle ist am 1. August 2014 in Kraft getreten
- Verordnung für Ausschreibung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bis Ende 2014
- Ausschreibungen für alle anderen EE ab 2017 (d.h. vorher EEG-Novelle und Erarbeitungen von Verordnungen)

Ausblick

- Energiewende wird planbar und stetig fortgesetzt
- Anforderungen an Geothermiekraftwerke steigen (Kostensenkung, Direktvermarktung, Regelfähigkeit etc.)
- Der Kritik der EU wird mit einer stärkeren Direktvermarktung und der Pilotausschreibung für PV-Freiflächenanlagen begegnet und eine Lösung der Beihilfeproblematik angestrebt
- Kontinuität der Forschungsprogramme bleibt erhalten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit